



Strassen- und Beitragsreglement

der Einwohnergemeinde Rüderswil

Teilrevision vom 22. September 2013

Einwohnergemeinde Rüderswil

Strassen- und Beitragsreglement

Die Einwohnergemeinde Rüderswil erlässt, gestützt auf die Bestimmungen im Gesetz über den Bau- und Unterhalt der Strassen vom 2.2.1964 und im Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Rüderswil vom 7.12.2004, folgendes Strassen- und Beitragsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement findet Anwendung auf Strassen und Wege im Sinne von Art. 2 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG, siehe Anhang) im Gebiet der Einwohnergemeinde Rüderswil, soweit diese in das Strassenverzeichnis aufgenommen sind, mit Ausnahme der Staatsstrassen. Die Vorschriften der kantonalen Strassenbaugesetzgebung und der kantonalen Baugesetzgebung betreffend Basis- und Detailerschliessungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

Zweck

Das Reglement enthält Bestimmungen über:

- die Einreihung der Strassen und Wege in verschiedene Klassen zur Festlegung der Finanzierung und Beitragsleistung,
- das Eigentum, den Unterhalt der Strassen und Wege und deren Benützung,
- das Verfahren für Neubau, Ausbau oder Umbau und Abtretung von Strassen und Wegen, für die Widmung, Entwidmung und für die Übernahme von Privatstrassen.

Art. 3

Strassenverzeichnis

¹⁾ Die Gemeinde Rüderswil erstellt ein Strassenverzeichnis mit zugehörigem Plan, welches als integrierter Bestandteil des Strassen- und Beitragsreglementes gilt.

²⁾ Das Verfahren für die Einreihung in das Strassenverzeichnis wird in Art. 9 geregelt.

Strassen und Wege ohne Anrecht auf Leistungen der Gemeinde

³⁾ Alle nicht im Verzeichnis aufgeführten Strassen und Wege vermitteln keinen Anspruch auf Beiträge und Leistungen der Gemeinde.

Art. 4

Namensgebung der Strassen

Die Namensgebung für Strassen und Wege ist Sache des Gemeinderates.

II. Strasseneinteilung

Art. 5

Klasseneinreihung

¹⁾ Die Strassen und Wege werden nach den Eigentumsverhältnissen und ihrer öffentlichen Bedeutung in folgende Klassen eingereiht (Strassenverzeichnis):

Klasse 1 Gemeindestrassen (ortschaftsverbindende Strassen)

Klasse 1a Gemeindestrassen von geringerer Bedeutung, wie Zufahrtswege zu Quartieren, Quartierstrassen, Einzelhöfen und abgelegenen Einzelhäusern

Klasse 2 Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer

Klasse 3 Private Strassen und Wege zu Einzelhöfen und abgelegenen Einzelhäusern

Änderungen

²⁾ Das Verfahren für Begehren um Änderung bestehender Klasseneinteilung bzw. -einreihung richtet sich nach Art. 9 hienach.

³⁾ Für die Basis- und Detailerschliessung der Bauzonen wird die kantonale Baugesetzgebung vorbehalten.

Art. 6

Strassen und Wege Klasse 1

¹⁾ Gemeindestrassen der Klasse 1 sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten oder als solche eingereichten Strassen. Sie dienen dem inneren Verkehr im Gebiet der Ortschaft oder verbinden Ortschaften, Weiler und Quartiere unter sich, mit einer Nachbargemeinde oder einer Staatsstrasse.

Klasse 1a

²⁾ Gemeindestrassen der Klasse 1a von öffentlicher Bedeutung sind die von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebauten Strassen, die nur noch den Anwohnern dienen.

Art. 7

Klasse 2

Öffentliche Strassen und Wege privater Eigentümer der Klasse 2 sind Verbindungs- und Zufahrtswege von öffentlicher Bedeutung, von Privaten gebaut und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Art. 8

Klasse 3

Private Strassen und Wege der Klasse 3 sind Strassen und Wege, die von Privaten gebaut und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.

III. Widmung, Entwidmung, Übernahme, Klassenumteilung und Abtretung

Art. 9

Verfahren

¹⁾ Übernahme, Abtretung und Änderung der Klasseneinreihung von Strassen und Wegen erfolgen nach der ortsüblichen Bekanntgabe und 30-tägigen Einsprachefrist durch Beschluss des Gemeinderates.

Widmung/Entwidmung

²⁾ Widmung und Entwidmung erfolgen im gleichen Verfahren, sofern die Voraussetzungen in Art. 15 SBG (siehe Anhang) erfüllt sind.

Übernahme

³⁾ Die Übernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinde darf nur erfolgen, wenn diese den Anforderungen in Art. 10 hienach genügen.

Abtretung

⁴⁾ Die Abtretung von Gemeindestrassen zu Eigentum und Unterhalt an Private darf nur unter der Voraussetzung von Art. 11 hienach erfolgen.

Art. 10

Übernahmebedingungen

¹⁾ Strassen und Wege werden von der Gemeinde als Gemeindestrassen der Klassen 1 und 1a übernommen, wenn

- dafür ein öffentliches Interesse besteht,
- die Strasse eine Breite von mindestens 3 Metern und ein Bankett von je 50 cm aufweist,
- die Strasse mit einem bituminösen Belag und wo nötig mit Entwässerungsanlagen, Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen ist,
- die Strasse gut unterhalten, vermarcht und vermessen (Büromutation) ist.

²⁾ Die Übernahme erfolgt unentgeltlich und pfandfrei. Der bisherige Grundeigentümer hat alle allfälligen Kosten der Vermarchung, Vermessung und Handänderung zu tragen sowie vorhandene Dienstbarkeiten auf Verlangen der Gemeinde nach Möglichkeit zu löschen.

³⁾ Für die Übernahme von Erschliessungsstrassen der Bauzone gelten die gleichen Bedingungen, wobei auf die Strassenbankette verzichtet wird; hingegen müssen sich am Ende von Sackgassen Wendemöglichkeiten befinden.

Art. 11

Abtretung von Gemein-
destrassen an Private

¹⁾ Gemeindestrassen können gemäss Art. 9 an Private zu Eigentum und Unterhalt abgetreten werden, wenn sie für die Öffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben und nur noch als Zufahrt zu einzelnen Liegenschaften oder zu Flur- und Waldparzellen dienen.

²⁾ Die Abtretung hat unentgeltlich zu erfolgen und aufhaftende Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Vermarchung, Vermessung, Handänderung sowie allfällige Kosten für die Errichtung von neuen Dienstbarkeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

IV. Neuanlagen und Ausbau

Art. 12

Planung

Die Planung, die Neuanlage und der Ausbau von Strassen und Wege

- der Klassen 1, 1a und 2 ist Sache der Gemeinde.
- der Klasse 3 ist Sache der Privaten.

Bei einer für später vorgesehenen Übergabe an die Gemeinde ist diese beizuziehen.

Art. 13

Grundeigentümerbeiträge

Die Verteilung der gesamten, von den Grundeigentümern zu tragende Strassenbaukosten (Grundeigentümerbeiträge) auf die einzelnen Grundeigentümer, richtet sich nach den Grundsätzen und dem Verfahren des Baugesetzes (Art. 111 - 115, siehe Anhang) und über die Beiträge der Grundeigentümer an die Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (GBD). Vorbehalten bleibt das Kostenverteilungsverfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen. (vgl. Art. 22 hienach).

Art. 14

Beitragsleistung / Ver-
fahren

¹⁾ Die Beiträge der Gemeinde werden auf Gesuch hin zugesichert. Die Gesuchseingabe ist von allen Grundeigentümern, über deren Eigentum die Strasse führt, mitzuunterzeichnen. In der Eingabe ist zudem der Gemeinde gegenüber die Übernahme der Restkosten zu garantieren.

Beitragszusicherung

²⁾ Der Gemeinderat sichert dem Gesuchsteller den Beitrag unter Vorbehalt der Kreditbewilligung zu. Beitragsgesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs, der öffentlichen Bedeutung und der Verfügbarkeit der finanziellen Mittel behandelt.

Art. 15

Strassenbaukosten

Die Bruttokosten umfassen sämtliche Leistungen wie Strassenbauarbeiten inkl. Projektierung, Bauleitung, und Abrechnung sowie Kostenverteilung, Strassenbeleuchtung, allfälliger Landerwerb mit Vermarchung, Vermessung und Handänderung, Inkonvenienzentschädigung und Entschädigung für Ertragsausfälle. Für die Ermittlung der Nettokosten werden von den Bruttokosten allfällige Beiträge Dritter (Subventionen) abgezogen.

Art. 16

Basis-/Detailerschliessung

Bei Basis- und Detailerschliessungsanlagen innerhalb der Bauzone wird zusammen mit dem Finanzierungsbeschluss der Anteil der Grundeigentümerbeiträge festgelegt. Die Verteilung erfolgt analog den Bestimmungen in Art. 13.

Art. 17

Klasse 1

Bei Neuanlage und Ausbau von Strassen der Klasse 1 ausserhalb der Bauzone werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

Art. 18

Klasse 2

¹⁾ Bei Neuanlage und Ausbau von Strassen der Klasse 2 ausserhalb der Bauzone übernimmt die Gemeinde unter Vorbehalt von Abs. 2 hienach maximal 85% der Nettokosten.

²⁾ An Landerwerb, Vermessung und Vermarchung sowie allfällige Entschädigungen werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 19

Klasse 1 a

¹⁾ Bei Neuanlage und Ausbau von Strassen der Klasse 1 a ausserhalb der Bauzone werden keine Grundeigentümerbeiträge erhoben.

²⁾ Die letzten 50 m ab Hauptgebäude gelten als Hauszufahrt und müssen zu 100% vom Hauseigentümer bezahlt werden.

Art. 20

Klasse 3

¹⁾ An Neuanlage und Ausbau von Strassen der Klasse 3 ausserhalb der Bauzone leistet die Gemeinde Beiträge von maximal 15% der Nettokosten.

²⁾ Die letzten 50 m ab Hauptgebäude gelten als Hauszufahrt und müssen zu 100% vom Hauseigentümer bezahlt werden.

³⁾ An Landerwerb, Vermessung und Vermarchung sowie allfällige Entschädigungen werden keine Beiträge ausgerichtet.

Art. 21

Abklärungen / Bodenverbesserung

¹⁾ Bei den Strassen und Wegen der Klassen 1 a und 3 ist vor der Sanierung in jedem Fall die Subventionsfrage mit der Abteilung Strukturverbesserungen abzuklären. Nach Anhören der Anstösser entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission, ob eine Neuanlage oder ein Ausbau mit Beiträgen der Gemeinde und/oder mit Staatsbeiträgen erfolgt. ¹⁾

²⁾ Die Gemeindebeiträge werden nur ausgerichtet, sofern die Gründung einer Flurgenossenschaft unmöglich ist. Ansonsten gilt Art. 22 dieses Reglementes.

³⁾ Die Ausrichtung des Gemeindebeitrages wird von der Einhaltung von Mindestanforderungen in Bezug auf Unterbau, bei Staubfreimachung in Bezug auf die Belagsdicke, Entwässerung usw. abhängig gemacht. Die Mindestanforderungen legt der Gemeinderat von Fall zu Fall auf Antrag der Umweltkommission fest. ¹⁾

Art. 22

Wege erstellt von Flurgenossenschaften

¹⁾ Für Neuanlage und Ausbau von Strassen durch Flurgenossenschaften gelten die Bestimmungen des Gesetzes und der Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen.

Beiträge der Gemeinde

²⁾ Die Gemeinde leistet an die Neuanlagen sowie den Ausbau solcher Strassen Beiträge von maximal 20% der Bruttokosten. Seitens der Anstösser bzw. Nutzniesser muss der Restkostenbeitrag in jedem Fall mindestens 10% betragen.

Übernahme durch die Gemeinde

³⁾ Die Strassenanlagen der Flurgenossenschaften (Hauptwege und Einzelhofzufahrten) können von der Gemeinde gemäss Art. 9 - 11 als Strassen der Klasse 1 a übernommen werden. In jedem Fall werden die Strassen nach ihrer Fertigstellung durch Beschluss des Gemeinderates in Klasse 2 aufgenommen.

Art. 23

Anpassungsarbeiten

Die durch eine Neuanlage oder einen Ausbau bedingten Anpassungsarbeiten am anstossenden Grundeigentum werden, wenn sie technisch begründet sind, zu Lasten des Strassenbaues ausgeführt.

Art. 24

Beleuchtung

Erstellen, Unterhalt und Betrieb der Strassenbeleuchtung im Sinne von Art. 26 SGB ist Sache der Gemeinde. Spezielle vertragliche Abmachungen der Gemeinde mit den BKW bleiben vorbehalten.

Art. 25

Bewilligungsverfahren

Das Bewilligungsverfahren für die Neuanlage und den Ausbau von Strassen richtet sich nach Art. 14 SGB (siehe Anhang)

¹⁾ Teilrevision vom 22. September 2013

V. Unterhalt

Art. 26

Allgemein

¹⁾ Grundsätzlich gilt Art. 44 SBG (siehe Anhang).

²⁾ Der Unterhalt der Strassen obliegt:

Klasse 1 der Einwohnergemeinde Rüderswil

Klasse 1 a der Einwohnergemeinde Rüderswil

Klasse 2 der Einwohnergemeinde Rüderswil

Klasse 3 den Eigentümern bzw. Nutzniessern

Art. 27

Unterhaltsleistungen
Klasse 3

An den Unterhalt der nachstehend aufgeführten Weganlagen werden von der Gemeinde folgende Leistungen erbracht:

Strassen und Wege der Klasse 3

Die nachstehend angeführten Unterhaltsleistungen werden nur erbracht, wenn die Hauszufahrt, gemessen bis zur Mitte der Häusergruppe, mehr als 50 m beträgt.

a) Naturstrassen

Die Umweltkommission kann dem Eigentümer bzw. Nutzniesser auf Gesuch hin Kieslieferungen (exkl. Einbau) zulasten der Gemeinde bewilligen. ¹⁾

Wenn nötig kann die Abgabe von Kies von der Ausführung dringender Ausbauarbeiten (Querungen, Entwässerungen usw.) abhängig gemacht werden.

b) Belagsstrassen

Die Umweltkommission kann dem Eigentümer bzw. Nutzniesser auf Gesuch hin an die Belagserneuerung maximal 30% der Kosten bewilligen. Die Nebenarbeiten gehen zulasten der Grundeigentümer bzw. Nutzniesser. ¹⁾

Art. 28

Winterdienst Klassen 1,
1a und 2

¹⁾ Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Strassen der Klassen 1, 1a und 2 werden vollumfänglich von der Gemeinde organisiert und zu ihren Lasten ausgeführt. Zeitlich ist die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf Strassen in der Reihenfolge nach der öffentlichen Bedeutung und Verkehrsdichte auszuführen. Es wird auf die Bestimmungen von Art. 47 SBG verwiesen (siehe Anhang)

Klasse 3

²⁾ Die Schneeräumung auf Strassen und Wegen der Klasse 3 wird vollumfänglich von den Eigentümern bzw. Nutzniessern organisiert. Die Gemeinde entrichtet keine Beiträge.

¹⁾ Teilrevision vom 22. September 2013

VI. Benützung

Art. 29

Schutz der Gemein-
destrassen

Die missbräuchliche Inanspruchnahme von Strassen ist verboten. Fehlbare haften für den verursachten Schaden.

Art. 30

Aussergewöhnliche Beanspruchung, Beschädigung und Verunreinigung

Für die aussergewöhnliche Beanspruchung, Beschädigung und Verunreinigung gelten die Bestimmungen von Art. 48, 50 und 51 SBG (siehe Anhang).

VII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 31

Allgemeines

Betreffend die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke gelten die Bestimmungen von Art. 57, 58, 59, 60, 61, 68, 71, 73, und 75 SGB (siehe Anhang).

Art. 32

Parkieren

Das Parkieren von Fahrzeugen auf nicht ausdrücklich hiezu bestimmten öffentlichen Strassen, Gehwegen und Plätzen ist grundsätzlich untersagt, wenn dadurch der fließende Verkehr und die Fussgänger behindert werden oder die Sicherheit der Benutzer beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das kantonale Strassenverkehrsamt.

Art. 33

Signalisation

Die Durchführung der Strassensignalisation auf Gemeindestrassen ist Sache des Gemeinderates. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das kantonale Strassenverkehrsamt.

VIII. Organisation und Aufsicht

Art. 34

Einwohnergemeindeversammlung

Der Einwohnergemeindeversammlung obliegen:

1. Die Kreditbewilligung für ausserordentlichen Strassenunterhalt, soweit die Kosten nicht in der Kompetenz des Gemeinderates liegen und nicht im jährlichen Voranschlag enthalten sind.
2. Die Kreditbewilligung für Strassenbauten (Neuanlagen, Ausbau, Belagsänderungen) soweit die Kosten nicht in der Kompetenz des Gemeinderates und nicht im ordentlichen Voranschlag enthalten sind. Wo notwendig, legt sie die Höhe des Grundeigentümerbeitragsatzes fest.

Art. 35

Gemeinderat

Dem Gemeinderat steht die Oberaufsicht über das gesamte Strassen- und Wegwesen der Gemeinde zu.¹⁾

Es obliegen ihm namentlich:

1. die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindeversammlung hinsichtlich des Strassen- und Wegwesens.
2. Die Beschlussfassung über die Aufnahme und Einstufung der Strassen und Wege im Strassenverzeichnis gemäss den Bestimmungen von Art. 9 hievor.
3. Die Wahl der Mitglieder der Umweltkommission gestützt auf die Bestimmungen der Gemeindeverfassung.¹⁾
4. Die Anstellung der Angestellten und Arbeiter des Strassenwesens.
5. Die Namensgebung der Strassen, Wege und Plätze.
6. Die Nachführung des Strassenverzeichnis' mit zugehörigem Plan.

Art. 36

Wegkommission

Der Geschäftskreis der Umweltkommission umfasst für das Strassen- und Wegwesen namentlich:¹⁾

1. Die Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates bezüglich des Strassen- und Wegwesens.
2. Den Unterhalt der Strassen, Brücken, Trottoirs und Gehwegen, inkl. den Entwässerungsanlagen.
3. Die Aufsicht über die Angestellten und Arbeiter des Strassenwesens.

IX. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Widerhandlungen

¹⁾ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.— im Einzelfall bestraft. Die Fehlbaren haften zudem für allen Schaden.

²⁾ Der Gemeinderat verhängt die Bussen nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

¹⁾ Teilrevision vom 22. September 2013

Art. 38

Ergänzendes Recht

Wenn dieses Reglement über Angelegenheiten des Wegwesens der Gemeinde keine Bestimmungen enthält, so gelten diesbezüglich die Vorschriften der kantonalen Erlasse über den Bau und Unterhalt der Strassen.

Art. 39

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft. Alle damit in Widerspruch stehenden bisherigen Vorschriften werden auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben, insbesondere das Strassen- und Wegreglement vom 22. Mai 1981 mit Abänderungen vom 14. Dezember 1984.
Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglementes.

Beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 1999.

Rüderswil, den 9. Juli 1999

EINWOHNERGEMEINDE RÜDERSWIL

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. W. Zaugg

sig. W. Grossenbacher

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 16.08.1999.

Anpassung an das neue Organisationsreglement vom 12.01.2005

Das vorstehende Reglement wurde dem neuen Organisationsreglement vom 12.01.2005 angepasst (nur redaktionelle Anpassungen).

Genehmigt durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 28.08.2006.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. S. Gerber

sig. B. Siegenthaler

An der Urnenabstimmung vom 22. September 2013 haben die Stimmberechtigten der Teilrevision dieses Reglements zugestimmt.

Einwohnergemeinde Rüderswil

Der Präsident

Der Sekretär

Jürg Rothenbühler

Patrick Schwab

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Anzeiger für das Obere Emmental publiziert. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen keine Einsprachen und Beschwerden ein.

Rüderswil, 5. November 2013

Der Gemeindeschreiber

Patrick Schwab